



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.123/3-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-15-1988
vom 21. April 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 21. April 1988 betreffend das NÖ
Grundverkehrsgesetz 1989 (NÖ GVG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 1988
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht
zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist
von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen
ausgegangen:

Der Gesetzesbeschluß trägt den von Bundesseite im
Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken zum überwiegenden
Teil nicht Rechnung (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des
Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom
16. Dezember 1988, Zl. 17.423/01-I 3/87). Er enthält daher
weiterhin eine Reihe von verfassungsrechtlich bedenklichen
Bestimmungen, die jedoch, da es sich dabei nicht um
kompetenzrechtliche Bedenken handelt, keinen Einspruch der
Bundesregierung ermöglichen.

14. Juni 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Liedl
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

17. JUNI 1988
Stp. GG-15
Bearb.: Beilagen
Stempel

..... (Stp, 375/G-15-1988) .1.